

47. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz  
DIGITAL - 28. - 29. Januar 2022

Gremium: Bundesvorstand  
Beschlussdatum: 13.12.2021  
Tagesordnungspunkt: S Satzung

## Antragstext

1 § 14 Abs. 1 SchO

- 2 1. Zugestellt wird per E-Mail gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per  
3 Einschreiben.  
4 Ist ein\*e Beteiligte\*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend § 198  
5 der Zivilprozessordnung erfolgen.  
6
- 7 2. Scheitert die Zustellung per telekommunikativer Übermittlung, so ist postalisch  
8 zuzustellen.  
9
- 10 3. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat\*in die  
11 Annahme verweigert. Gleiches gilt, wenn er/sie unter der postalischen Adresse, die  
12 er/sie gegenüber der zuständigen Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht  
13 werden  
14 kann.

11 Alte Fassung

12 (1) Zustellungen

- 13 1. Zugestellt wird per Datenfernübertragung gegen Empfangsbekanntnis oder postalisch per  
14 Einschreiben. Ist ein\*e Beteiligte\*r anwaltlich vertreten, kann die Zustellung entsprechend  
15 § 198 der Zivilprozessordnung erfolgen.
- 16 2. Die postalische Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn der/die Adressat\*in die  
17 Annahme verweigert.
- 18 3. Kann der/die Beteiligte unter der Anschrift, die er/sie zuletzt gegenüber der zuständigen  
19 Parteigliederung angegeben hat, nicht erreicht werden, so gilt die postalische Zustellung  
20 dennoch als bewirkt.